

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockfen für das Haushaltsjahr 2006

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in d.F.v. 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 18.01.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 13.03.2006 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 372.500 €

in der Ausgabe auf 523.580 €

Fehlbedarf 151.080 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 108.600 €

in der Ausgabe auf 108.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite 48.280 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

§ 3

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke

(Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 352 v. H.

3. Hundesteuer

für den ersten Hund 48 €

für den zweiten Hund 84 €

für jeden weiteren Hund 108 €

§ 4

Die kommunalen Abgaben einschl. des Fremdenverkehrsbeitrages nach §§ 2 bzw. 12 des Kommunalabgabengesetzes werden wie folgt festgesetzt:

1. Friedhofsgebühren siehe Anlage Nr. 1

2. Fremdenverkehrsbeitrag 100 v. H.

Anlage zu § 4 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockfen

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Ockfen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/ Urnen-Reihengrabstätte

Reihengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 400 €

b) für Auswärtige 600 €

Urnen-Reihengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 450 €

b) für Auswärtige 650 €

2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte

a) Einzelgrab

aa) für Bürger der Ortsgemeinde 600 €

- ab) für Auswärtige 800 €
- b) jede weitere Grabstelle
 - ba) für Bürger der Ortsgemeinde 600 €
 - bb) für Auswärtige 800 €

3. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnen-Familiengrabstätte

- a) für Bürger der Ortsgemeinde 650 €
 - b) für Auswärtige 850 €
- jede weitere Grabstätte
- a) für Bürger der Ortsgemeinde 650 €
 - b) für Auswärtige 850 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

4. Grabherstellung

- a) Leichenbeisetzung
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80 €
 - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 500 €

- b) Urnenbeisetzung
 - für Bürger der Ortsgemeinde 200 €
 - für Auswärtige 300 €

Sonn- und Feiertagszuschläge werden nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erhoben.

5. Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

6. Benutzung von Leichenhallen

- a) Aufbewahrung einer Leiche für Bürger der Ortsgemeinde 80 €
- b) Aufbewahrung einer Urne für Bürger der Ortsgemeinde 70 €
- c) Auswärtige Leiche und Urne 140 €

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

nachrichtlich:

Von dem eingeplanten Kreditbetrag i. H. v. 48.280 € wurde gem. § 95 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ein Teilbetrag i. H. v. 2.200 € aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Ortsbürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.04. bis 21.04.2006 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schloßberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 45, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Ockfen, den 28.03.2006

Ortsgemeinde Ockfen

gez. Steinmetz, Ortsbürgermeister